Bündnis gegen
Armut & Wohnungsnot

An

Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

V7@sozialministerium.gv.at

Betreff: Novelle Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) und Sozialhilfe-Statistikgesetz – begutachtende Stellungnahme

Geschäftszahl: 2026-0.456.064

Das Bündnis gegen Armut und Wohnungsnot in Tirol:
Gegründet wurde das Bündnis Anfang 2018, als gemeinsam mit einer Novellierung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes im November 2017 auch eine Wohnkostenverordnung in Kraft trat, die für Menschen in existenziellen Notlagen massive Verschlechterungen bedeutet hat. Daraufhin schlossen sich zahlreiche Einrichtungen, Institutionen und Dachverbände aus den Bereichen Soziales, Arbeit, Gesundheit, Bildung, Religion, etc. zusammen, um sich für die Betroffenen dieser Novelle einzusetzen. Gemeinsam konnte die Politik zu einer Milderung der gesetzlichen Verschärfung bewogen werden. Das Bündnis gegen Armut und Wohnungsnot zeugt von einer breiten, überparteilichen Solidarität mit armutsbetroffenen Menschen. Seither ist das Bündnis eine starke Stimme, wenn es um Armut, Wohnungsnot und Existenzsicherung in Tirol geht.

Ziele des Bündnisses:

- Armut aus verschiedenen Perspektiven sichtbar machen und Stellung beziehen
- Missstände aufzeigen und Lösungsvorschläge anbieten
- Expertisen einbringen und Entscheidungsträger*innen beraten
- Vernetzung und Empowerment der Mitgliedsorganisationen

Aufgrund dieser Expertise erfolgt diese Begutachtung.

Allgemeine Anmerkungen

Dass die Zielformulierung § 1 Z 1 SH-GG „*Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen auf die Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung hinwirken*“ aufgenommen wurde, werten wir als positiv. Dementsprechend ist für unseren Begutachtungsentwurf dieses Ziel auch unser Maßstab. Wir richten dabei als Expert*innen den Fokus auf die Lebenslagen armutsbetroffener und -gefährdeter Menschen insbesondere in unsicheren und prekären Wohnverhältnissen und in akuter Wohnungslosigkeit.

Bündnis gegen Armut & Wohnungsnot

Die EU unternimmt Anstrengungen zur Bekämpfung von Armut, davon sollte Österreich nicht abweichen. Laut Artikel 14 der Europäischen Säule sozialer Rechte sollte jede Person ein Recht auf „angemessene Mindesteinkommensleistungen, die ein würdevolles Leben ermöglichen“ haben. Österreich hat sich zum Ziel gesetzt, die Zahl der von Menschen in existenziellen Notlagen (über 50 % Kinder und Jugendliche von 0 – 17 Jahren) um rund 204.000 Personen zu reduzieren. Mit dem vorgelegten Entwurf wird dieses Ziel nicht erreicht werden. Ganz im Gegenteil wird die Zahl der Personen, die in Armut und ohne adäquate Wohnung leben müssen, steigen. Und dieser Entwurf trägt zur Spaltung der Gesellschaft bei, in dem „Unterstützenswerte“ (Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung) und „Maßzuregelnde“ (Mehrkindfamilien, vermeintlich in den Arbeitsmarkt oder in die Gesellschaft zu Integrierende) gegeneinander ausgespielt werden. Über allem steht das Ziel von Einsparungen.

Die aktuelle Armutsgefährdungsschwelle liegt bei € 1.827,-. Mit rund € 1.230,- Sozialhilfeleistung bzw. noch viel weniger (Sozialhilfe Grundleistung Integration € 861,- bzw. Integrationszuschläge € 1.016,-) wird dieses Ziel klar verfehlt. Damit lässt sich die Zahl der armuts- oder ausgrenzungsgefährdeten Personen nicht reduzieren. Diese Leistungen sind definitiv nicht geeignet, Armut zu bekämpfen, zu vermeiden oder sozialer Ausschließung vorzubeugen.

Mit den gekürzten Leistungen aus dem Bereich „Grundleistungen – Integration“ und „Integrationszuschläge“ wird es nicht möglich sein, eine adäquate Wohnsituation zu erlangen bzw. zu erhalten. Das Risiko von Wohnungslosigkeit wird steigen, mehr Menschen müssen in prekären Wohnverhältnisse bleiben, gewaltbetroffene Personen können es sich nicht leisten, aus Abhängigkeits- und Gewaltbeziehungen auszusteigen.

In der Novellierung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes gibt es keine dezidierten Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut. Ganz im Gegenteil wird durch die Kürzungen bei den „Kindersätzen“ Kinderarmut erhöht – und widerspricht damit dem eigenen Regierungsprogramm.

Es erscheint paradox, dass Menschen sich eine höhere Mindestsicherung auf einem Arbeitsmarkt „erarbeiten“ müssen, der ohnehin sehr angespannt ist. Die Zahl der arbeitslos gemeldeten Personen ist ungefähr vier Mal so hoch als die Zahl der offenen Stellen. Damit wird es nicht möglich sein, dass alle arbeitsfähigen Personen die volle „allgemeine Sozialhilfe“ erhalten werden.

Eine effektive und notwendige Maßnahme, um Notlagen möglichst rasch zu beseitigen, wäre unter anderem die Entscheidungsfrist von 6 auf 3 Monate zu verkürzen. Es wurde wieder verabsäumt, diese Regelung aufzunehmen.

Ganz prinzipiell ist festzuhalten, dass Gesetze so formuliert sein müssen, dass die betroffenen Bürger*innen den Inhalt klar verstehen und damit ihr Verhalten danach ausrichten können. Der vorgelegte Entwurf ist selbst für Expert*innen kaum zu verstehen. Aber auch Vollzugsbehörden werden Schwierigkeiten mit den Bestimmungen der §§ 5a, 5b, 5c mit den diversen Deckelungen, Unterscheidungen zwischen verschiedenen Integrationszuschlägen etc. haben. Für Antragsteller*innen ist das Gesetz aufgrund der Komplexität und der Vielzahl an Verweisen praktisch unverständlich. Es wird sich zeigen, ob das Gesetz gegen das Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG zu verstößt.

Bündnis gegen Armut & Wohnungsnot

Zu den einzelnen Paragraphen

§ 1 Z 1: Die Erwähnung des Ziels der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung wird positiv bewertet. Allerdings müssten in Folge die nachfolgenden Paragraphen dementsprechend formuliert sein.

§ 3 (6): Die Möglichkeit als Behörde auch ohne Antrag tätig zu werden, ist positiv zu bewerten. Allerdings zeigt die Praxis in Tirol, dass das kaum zur Anwendung kommt.

§ 3 (7): Die Berücksichtigung von vorübergehenden Abwesenheiten aus wichtigen Gründen ist positiv zu betrachten. Eine Definition der möglichen Zeiträume und der erforderlichen Nachweise fehlt.

§ 4 (1): Die Formulierung der anspruchsberechtigten Personengruppen ist zu unklar formuliert. Weder Antragsteller*innen noch Sachbearbeiter*innen bei den Vollzugsbehörden haben die notwendige Kenntnis aller relevanten, zwingenden völkerrechtlichen und europarechtlichen Vorschriften, die zum Bezug von Sozialhilfe berechtigen. Eine klarere Formulierung, wer bezugsberechtigt ist, hilft den Vollzugsbehörden und bietet den Antragsteller*innen mehr Rechtssicherheit.

§ 4 (2): Der Ausschluss von Menschen mit internationalem Schutz (subsidiär Schutzberechtigten) aus der allgemeinen Sozialhilfe und die Beschränkung auf Kernleistungen, die das Niveau der Grundversorgung nicht übersteigen, ist abzulehnen und vermutlich EUrechtswidrig.

§ 5 (2): Die Verpflichtung, zielgruppenspezifische Wohnformen bei der Leistungsreduktion für Haushaltsgemeinschaften auszunehmen, ist positiv.

§ 5 (3): Die Staffelung der Kindersätze ist zum Teil sachlich nicht gerechtfertigt (siehe auch Judikatur der Höchstgerichte). Außerdem entspricht die Staffelung nicht dem vorrangigen Kindeswohl des BVG Kinderrechte und wird daher verfassungswidrig sein.

§ 5 (3) Z 4: Die Verpflichtung zur Gewährung von Zuschlägen für Alleinerziehende sind positiv zu bewerten. Allerdings müssen diese Zuschläge von der Deckelung ausgenommen werden (siehe § 5 (3) Zif. 5)

§ 5a-5c sind in ihrer Gesamtheit abzulehnen, weil diese nicht dem verfassungsmäßigen Bestimmtheitsgebot entsprechen. Es ist sachlich nicht nachvollziehbar und völlig willkürlich, dass es für die finanzielle Hilfe des letzten sozialen Netzes einen Unterschied macht, ob man 13 Wochen bzw. 26 Wochen Vollzeit gearbeitet hat. Es bleibt auch unklar, ob die Wartefrist des § 5b (2) nur erstmalig gilt, oder diese bei einer Unterbrechung erneut zu laufen beginnen würde. Dies würde für manche Beziehende bedeuten, dass sie niemals in den vollen Genuss der Unterstützung kämen. Diese Wartefrist steht auch einer möglichst raschen Integration entgegen. Wer zu wenig Geld erhält, wird sich keine Wohnung leisten können, muss im Heim bleiben oder in der Wohnungslosigkeit, wird schwerer eine Arbeit finden. Die Behörden müssen Integrationswilligkeit ohne klare Kriterien beurteilen, was zu Willkür führen wird. Nicht klar ist auch, ob auch Kinder und Jugendliche (bzw. junge Erwachsene in Ausbildung) von den Leistungen zur Integration betroffen sind. Das alles konterkariert das Ziel einer schnelleren Integration.

Die vorgesehenen Integrationszuschläge mit Wartefrist und Besserstellung bei Erfüllung von bestimmten Integrationskriterien vorzusehen, stellen einen Verstoß gegen die EU VO 2024/1347 dar.

§ 5 (5): Es ist sehr es zu begrüßen, dass der Zuschlag für Menschen mit Behinderung von der Deckelung in Haushaltgemeinschaften ausgenommen wird. Analog dazu wäre es ebenfalls notwendig, das auch für die Zuschläge von Alleinerziehenden vorzusehen.

§ 5 (3) Zif. 5: Den Zuschlag für Menschen mit Behinderung erhalten nur jene, die im § 40 Bundesbehindertengesetz vorgesehen sind. Nicht alle Menschen mit Behinderung verfügen über einen Behindertenausweis. Ein zusätzliches Kriterium, wie der Bezug der erhöhten Familienbeihilfe, könnte hier unnötige Härten verhindern.

§ 6 (1): Der Wegfall der Einschränkung auf Sachleistungen ist positiv zu bewerten.

§ 6a: Wenn die Integration in das Erwerbsleben wirklich ein Anliegen ist, müssen Ausnahmen für junge Erwachsene, die einen Pflichtschulabschluss nachholen oder eine Lehre nach dem 18ten Lebensjahr beginnen, vorgesehen werden. Ebenso sollte in § 6 (2) Zif. 5 auf die Ausbildungspflicht, nicht die Schulpflicht abgestellt werden.

§ 6a (2) Zif. 2: Die Ausnahme zur Verpflichtung dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen wurde verschärft, indem die Senkung des Alters auf das 2te Lebensjahr festgeschrieben ist. Das belastet Frauen, insbesondere Alleinerziehende unverhältnismäßig stark. Insbesondere im ländlichen Raum gibt es keine flächendeckende Kinderbetreuung ab 2 Jahren.

§ 7 (2): Es ist positiv zu betrachten, dass bei Personen ab der Vollendung des 25. Lebensjahrs keine Unterhaltsforderungen erforderlich sind.

§§ 7 (4, 5 & 6): Die erweiterten Freibeträge, Schonvermögen, Hinzuverdienstgrenzen sind positiv zu betrachten.

§ 7 (8) Z 3: Die Erhöhung des Schonvermögens für Menschen mit Behinderungen ist positiv zu bewerten.

8 (2): Ein beliebiger Datenaustausch in großem Stil ist nicht gerechtfertigt und verstößt gegen die in Verfassungsrang stehende DSGVO. Es ist daher zu gewährleisten, dass der Datenaustausch zwischen den Behörden den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung entspricht.

§ 9: Eine völlige Kürzung von Leistungen im letzten sozialen Netz ist grundsätzlich abzulehnen. Die Deckung des Wohnbedarfes muss jedenfalls gegeben bleiben.

für das Bündnis
Michael Hennermann, Magdalena Melcher

Das Bündnis gegen Armut & Wohnungsnot ist ein Tiroler Zusammenschluss von zahleichen Einrichtungen, Institutionen und Dachverbänden aus den Bereichen Soziales, Arbeit, Gesundheit, Bildung, Religion und mehr. Die Mitglieder vereint eine breite, überparteiliche Solidarität mit armutsbetroffenen Menschen. Zu gegebenen Anlässen sehen wir es als erforderlich an, Stellung für armutsbetroffene Menschen in Tirol und Österreich zu beziehen. Damit zeigen wir Haltung.

Dachverbände, Interessensvertretungen und ähnliches

ÖGB Tirol, Landesvorsitzender Sonja Föger-Kalchschmied
Evangelische Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol
Volkshilfe Tirol
arbeit plus - soziale Unternehmen Tirol
aut. architektur und tirol
argeSODiT (Arbeitsgemeinschaft der sozialen Dienstleistungsanbieter für Menschen mit Behinderungen, Lernschwierigkeiten und psychischen Beeinträchtigungen in Tirol)
Die Armutskonferenz Österreich
Katholische Aktion, Diözese Innsbruck
Katholischer Familienverband Tirol
Katholische Frauenbewegung Tirol
obds - Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit
BAWO - Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe Österreich (Obfrau Elisabeth Hammer)
POJAT - Plattform Offene Jugendarbeit Tirol
Tiroler Integrationsforum
Initiative Menschen-Recht
DTKJ (Dachverband der Tiroler Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen)
FIAN Österreich
SPAK Tirol (alle vertretenen Einrichtungen sind unten separat genannt)
So sind wir nicht – Vernetzungsplattform zum Thema Flucht
Arbeitskreis Kinder- und Jugendhilfe
Die Termiten - Plattform für kritische Sozialarbeit in Tirol
Josefikreis der Arbeiterkammer Tirol mit Verena Steinlechner-Graziadei als Koordinatorin (insgesamt 56 Einrichtungen Tirols in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales vertreten – tlw. einzeln bereits genannt)

Einrichtungen und Institutionen

AIDS-Hilfe Tirol
AEP - Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft
Aktion Leben Tirol
AMB – Verein Angehöriger von Menschen mit Behinderung
arbas - Arbeitsassistenz Tirol
Arche Tirol
AufBauWerk
Autistenhilfe Tirol
Blinden- und Sehbehindertenverband Tirol
Caritas Tirol
Chill Out, DOWAS
Diakonie Flüchtlingsdienst
Diakoniewerk Soziale Dienstleistungen GmbH
Die Eule
Don Bosco Einrichtungen
DOWAS
Emmaus
Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche
Evangelische Pfarrgemeinde Innsbruck - Auferstehungskirche
EVITA Frauen- und Mädchenberatungsstelle
FLUCHTpunkt
Frauen aus allen Ländern
Frauen im Brennpunkt
Frauenhaus Tirol
Frauenreferat der Diözese Innsbruck
Heilpädagogische Familien gGmbH
Heinz Schoibl, Helix - Sozialforschung und Beratung, Salzburg
Ho & Ruck
IBBA gGmbH
IBUS - Innsbrucker Beratung und Unterstützung für Sexarbeiterinnen
Initiative Frauen helfen Frauen
InnHouse
Innovia gem. GmbH
ISD Alexihaus
Johanniter Tirol
Jugendwohnstart
Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol
KIZ – Kriseninterventionszentrum
Kloster Karmel St. Josef und St. Teresa
Lebenshilfe Tirol
lilawohnt
LL Immo - Leiter Luis KG, die unabhängige Immobilienberatung (u.a. Studienautor zu leistbarem Wohnen in Tirol)
Männerberatung Mannsbilder
MoHi Tirol - Mobiler Hilfsdienst
Neustart Tirol
Nestwärme Tirol
Netzwerk St. Josef
Nutzervertretung Tirol
ÖRK Landesverband Tirol
ÖZIV Landesverband Tirol
Plattform Bleiberecht
Plattform Asyl für Menschenrecht
pro mente Tirol
Psychosozialer Pflegedienst Tirol
Rettet das Kind Tirol
Schuldenberatung Tirol
slw Soziale Dienste GmbH
Sozialberatung der tirol-Kliniken
start pro mente gem.GmbH
Suchtberatung Tirol
sucht.hilfe BIN
Teestube Schwaz
Tiroler Arbeitskreis für integrative Entwicklung (TAfIE)
Tiroler Kinder und Jugend GmbH
UK unterwegs
unicum:mensch
Verein Frauen gegen Vergewaltigung
Verein für Obdachlose
Verein Gemeinwohl-Ökonomie Tirol
Verein Rechtsladen Tirol
Verein WAMS
VertretungsNetz Tirol
Vianova Austria
Vinzenzgemeinschaften Tirol
W.I.R. – gGmbH
yo!vita
ZeMit - Zentrum für MigrantInnen in Tirol
ZeSa – Zentrum für Soziale Arbeit und Soziale Dienstleistungen
Z6 - Zentrum für Jugendarbeit
Max Preglau, Universität Innsbruck (u.a. Vertreter des Arbeitskreises gender, care and social justice)
Alexandra Weiss, Universität Innsbruck (u.a. diverse Veröffentlichungen im Bereich Sozialpolitik)
Karl Weber, Universität Innsbruck (u.a. Mitautor der Studie zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention, Expertisen für die AK zum Thema leistbares Wohnen